

An das
 Bundesministerium für Landesverteidigung
 Roßauer Lände 1
 1090 Wien
 per Mail: eleg@bmlv.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik
 Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
 1045 Wien
 T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
 E rp@wko.at
 W <http://wko.at>

Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 GZ S91000/3-Eleg/2008;
 26.5.2008

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 Rp 1654/08/DrES/SM
 Dr. Elisabeth Sperlich

Durchwahl
 4273

Datum
 25.6.2008

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Militärauszeichnungsgesetz 2002 und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2008 - WRÄG 2008); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen des WRÄG 2008. Den Schwerpunkt der materiellen Überarbeitung bildet die Anpassung der Aufschubbestimmungen des Grundwehrdienstes an jene des Zivildienstes.

Inhaltlich begrüßen wir die vorgeschlagene Neuregelung des § 26 Abs. 3 Z 2 Wehrgesetz, wonach nun auch im Falle des Grundwehrdienstes ein Aufschub möglich ist, wenn die Unterbrechung einer begonnenen weiterführenden Ausbildung eine „außerordentliche Härte“ darstellen würde. Durch diese „Härteklausel“ wird es künftig, in Zusammenarbeit mit den Ergänzungsabteilungen, möglich sein, im Einzelfall Wehrpflichtigen die Beendigung einer Lehre oder eines Studiums zu ermöglichen, auch wenn diese Ausbildung erst nach der Stellung begonnen wurde.

Ergänzend zum vorliegenden Entwurf wird eine grundlegende Neufassung des § 30 Wehrgesetz angeregt. Diese Bestimmung regelt die vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit. Dienstnehmer, die ihren Wehrdienst ableisten, werden vorzeitig aus dem Heeresdienst entlassen, wenn sie (länger als 24 Tage) erkranken oder verunfallen. Verletzt sich etwa ein Präsenzdienner im Rahmen der Heimfahrt von der Kaserne, dem abendlichen Diskobesuch oder dem sonntäglichen Fußballspielen, so wird sein Wehrdienst bis auf Weiteres beendet. Dies hat nachteilige Folgen für Unternehmen: Der bisherige Arbeitgeber ist zur Tragung der Folgekosten (Entgeltfortzahlung) verpflichtet. Dies bedeutet, dass der Betrieb nicht nur das Krankenentgelt (den Lohn) - oft über Wochen hindurch - zahlen muss, sondern auch einen beim Heer während des Präsenzdienstes erkrankten oder verunfallten Dienstnehmer auf die Lohnliste zurückgesetzt bekommt, der nicht einsetzbar ist.

- 2 -

Das Heer „entledigt“ sich damit gesetzlich gedeckt seiner nicht verwendbaren Soldaten auf Kosten der Betriebe. Da der Arbeitnehmer während des Präsenzdienstes gänzlich dem Verantwortungsbereich des Bundesheeres unterstellt ist, ist diese Regelung sachlich nicht argumentierbar.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.